

Wien, am 17. Juni 2014

Betrifft: Namensrecht/Namensänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
an das Netzwerk SprachenRechte wurde ein Anliegen herangetragen, das die Namensänderungen von österreichischen StaatsbürgerInnen betrifft: Vormalig türkische StaatsbürgerInnen, denen im Zuge der ethnischen Verfolgung in der Türkei ihre ursprünglichen Namen verboten und „türkische“ Namen aufgezwungen wurden, möchten gerne ihre ursprünglichen Namen wieder führen. Konkret handelt es sich um ein Thema, das viele Kurdinnen und Kurden, aber auch ArmenierInnen und AramäerInnen, betrifft - und das ebenso wie in Österreich auch in der Bundesrepublik Deutschland aktuell ist.

Historischer / Politischer Hintergrund:

Auf die Gründung der türkischen Republik 1923 folgten die Schließung aller Schulen der Minderheiten, das Verbot der Verwendung aller Sprachen der Minderheiten, sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form, das Verschwinden dieser vielen Sprachen aus Bildung, Politik und Medienlandschaft und schließlich auch die „Türkisierung“ von Orts- und Personennamen. Sowohl Vor- als auch Familiennamen waren seither bei Angehörigen von Minderheiten in der Türkei fremdbestimmt und aufgezwungen. (Wir liefern bei Bedarf gerne detaillierte historische Fakten nach und verweisen auf „A modern history of the Kurds“ von David McDowall, 2003).

Als Reaktion auf dieses Problem und dieser Argumentation folgend wurde 2014 durch das deutsche Innenministerium die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen“ geändert und folgendes beschlossen:

„1. Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

44a.

Ist ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung, so kann der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden.’

2. Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

64.

Für die Wiederherstellung früher geführter Vornamen gelten die Nummern 44 und 44a entsprechend.“

(Bundesanzeiger vom 18. Februar 2014, siehe beiliegendes Dokument)

Diese Änderung ist mit der Veröffentlichung im deutschen „Bundesanzeiger“ am 18.02.2014 in Kraft getreten.

Die erwünschte Namensänderung bzw. Wiedererlangung ihres Namens durch österreichische StaatsbürgerInnen zurück zu ihrem eigentlichen, kurdischen, armenischen, aramäischen etc. Familiennamen, den sie bzw. ihre Eltern ursprünglich zu Recht führten, sollte unserer Meinung nach auch in Österreich als wichtiger Grund anerkannt und ohne anfallende Gebühren abgewickelt werden.

Wir ersuchen Sie, als Abgeordnete darauf hinzuwirken, dass auch in Österreich ehestmöglich eine derartige Änderung des Namensrechts durchgeführt wird.

In Erwartung Ihrer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr.phil. Verena Krausneker

stv. für die Mitglieder des **Netzwerk SprachenRechte**



Bundesministerium des Innern

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (2. NamÄndVwV)

Vom 11. Februar 2014

Nach § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 11. August 1980 (BAnz. Nr. 26/80 vom 20. August 1980), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 18. April 1986 (BAnz. S. 5185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a.

Ist ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung, so kann der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden.“

2. Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64.

Für die Wiederherstellung früher geführter Vornamen gelten die Nummern 44 und 44a entsprechend.“

Berlin, den 11. Februar 2014

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Thomas de Maizière
